

§ 4

Im Artikel 7 werden gestrichen: Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4, 8.

§ 5

Sinter Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

Der Vorstand bildet durch Beschluß für dauernde Aufgaben ständige Ausschüsse, für vorübergehende Aufgaben nichtständige Ausschüsse. In dem Beschluß ist das Nähere über die Ausschüsse zu bestimmen.

Zur Bearbeitung bestimmter Gebiete der Wirtschaftspolitik und der Sozialpolitik können Sonderausschüsse beim Reichswirtschaftsrat gebildet werden, und zwar

- a) ständige Sonderausschüsse durch Verordnung des Reichspräsidenten, worin das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Sonderausschusses bestimmt wird,
- b) nichtständige Sonderausschüsse durch Anordnung der Reichsregierung, worin das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Dauer des Ausschusses bestimmt wird.

Mitglied eines Sonderausschusses beim Reichswirtschaftsrat kann auch werden, wer dem Reichswirtschaftsrat nicht angehört. Artikel 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Im Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von 20 Mitgliedern“ gestrichen.

Artikel 11 Abs. 3, 4 werden gestrichen.

Berlin, den 5. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Vom 6. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in Berlin (Verband) wird zu dem im § 2 Satz 2 angegebenen Zeitpunkt eine öffentliche Körperschaft des Reichs.

§ 2

Der Verband hat binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung seine Satzung der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung der Satzung tritt die in § 1 bezeichnete Rechtswirkung ein.

§ 3

(1) Der Verband steht unter Aufsicht der Reichsregierung.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Verbandes trifft die Satzung. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung.

§ 4

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

Für den Reichsminister der Justiz

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Ole und Fette. Vom 4. April 1933*).

Auf Grund des Artikels 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

§ 1

Es wird eine Reichsstelle für Ole und Fette errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorstand der Reichsstelle und regelt seine Stellvertretung.

§ 2

Die Reichsstelle ist rechtsfähig. Sie wird vertreten durch den Vorstand, durch ein Mitglied des Vorstandes im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter.

* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 81 vom 5. April 1933.